

Tarifbereich/Branche	<b>Schrott-Recycling-Wirtschaft</b>
<b>Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner</b>	
Arbeitgeberverband der Schrott-Recycling-Wirtschaft e.V.	
Industriegewerkschaft Metall	
<b>Fachlicher Geltungsbereich</b>	
für alle Betriebe des Schrott- und Industrieabbruchgewerbes. Die Tarifverträge gelten für alle Schrottaufbereitungsbetriebe, Abbruch- und Abwrackbetriebe sowie Betriebe mit damit in Verbindung stehenden weiteren Entsorgungsdienstleistungen. Werden in Betrieben außer der in Absatz 1 bezeichneten Art noch berufsverwandte oder berufsfremde Abteilungen unterhalten, so werden diese ebenfalls von diesem Tarifvertrag erfasst.	
Laufzeit des Manteltarifvertrages: gültig ab 01.01.2014 - kündbar zum 31.12.2019	
Laufzeit des Lohn- und Gehaltstarifvertrages: gültig ab 01.09.2020 – kündbar 30.06.2021	
Anzahl der Lohngruppen:	6
Anzahl der Gehaltsgruppen:	6
Differenzierung der Gehaltsgruppen nach: Lebensalter: ja / Beschäftigungsdauer: ja	
<b>Höhe der Monatslöhne für gewerbliche Arbeitnehmer in €</b> ab 01.09.2020	
<b>Unterste Lohngruppe 1</b>	
Arbeitnehmer nach entsprechender Einweisung. Abbruch- und Baustellenhelfer, Fuhrleute und Beifahrer sowie Platz- und Lagerarbeiter in den ersten 3 Monaten der Beschäftigung im Unternehmen, sonstige Arbeiter der Lohngruppe 2 während der betrieblichen Einarbeitungszeit, Raumpfleger, Waschkauenwärter und Pförtner	
	2.562
<b>Mittlere Lohngruppe 4 (Ecklohn)</b>	
Arbeitnehmer mit abgeschlossener Facharbeiterausbildung oder gleichwertigen speziellen Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Übernahme besonderer Verantwortung. z. B. Handwerker, Spezialgeräteführer, qualifizierte Metallsortierer, Rangierleiter	
	2.855
<b>Höchste Lohngruppe 6</b>	
Arbeitnehmer mit übergreifenden Fachkenntnissen sowie Dispositions- und Weisungsbefugnis im Rahmen des Arbeitsauftrages. z.B. Meister, Ltr. Abbruchstelle	
	3.038
<b>Höhe der Monatsgehälter für Angestellte in €</b> ab 01.09.2020	
<b>Unterste Gehaltsgruppe I</b>	
Ausführungen von überwiegend schematischen oder mechanischen Tätigkeiten, für die keine Berufsausbildung erforderlich ist.	
im 1. u. 2. Jahr der Tätigkeit	2.134
ab dem 3. Jahr der Tätigkeit	2.243

<b>Mittlere Gehaltsgruppe III (Eckgehalt)</b>	
Ausführen von Tätigkeiten nach Anweisungen, die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie durch eine abgeschlossene Ausbildung als Kaufmann im Groß- und Außenhandel, Bürokaufmann oder eine gleichwertige Ausbildung erworben werden. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten können auch durch entsprechende praktische Tätigkeiten von mindestens 4 Jahren erworben worden sein. Der Besuch einer Handelsschule mit erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung ist auf diese Frist mit einem Jahr anzurechnen.	
im 1. und 2. Jahr der Tätigkeit nach der Ausbildung:	2.575
im 3. Jahr der Tätigkeit nach der Ausbildung:	2.780
ab dem 4. Jahr der Tätigkeit nach der Ausbildung:	3.045
<b>Höchste Gehaltsgruppe VI</b>	
Selbstständiges und verantwortliches Bearbeiten eines Aufgabenbereiches, das vielseitige Fachkenntnisse auch in angrenzenden Bereichen und Berufserfahrungen erfordert; entsprechende verantwortliche Spezialistentätigkeit. Selbstständige und verantwortliche Tätigkeit mit Dispositions-, Weisungs- oder Aufsichtsbefugnis.	
im 1. und 2. Jahr d. Tätigkeit	4.754
im 3. Jahr der Tätigkeit	5.103
ab dem 4. Jahr der Tätigkeit	5.465
<b>Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung in €</b>	
	ab 01.09.2020
im 1. Ausbildungsjahr	959
im 2. Ausbildungsjahr	998
im 3. Ausbildungsjahr	1.063
im 4. Ausbildungsjahr	1.119
<b>Wöchentliche Regelarbeitszeit: 37 Stunden</b>	
<b>Urlaubsdauer: 30 Arbeitstage</b>	
<b>zusätzliches Urlaubsgeld</b>	
Außer der Urlaubsvergütung wird für jeden Tag ein zusätzliches Urlaubsgeld gewährt. Die Höhe dieses Urlaubsgeldes beträgt für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte <b>350% des Ecklohnes für jeden Urlaubstag</b> . Der Ecklohn ist der tarifliche Stundenlohn des Facharbeiters nach der entsprechenden Lohngruppenregelung der einzelnen Tarifgebiete. Die <b>Auszubildenden</b> erhalten <b>50% ihrer jeweiligen Ausbildungsvergütung</b> . Ab 1.1.2014 beträgt das zusätzliche Urlaubsgeld 66% des Monatseckentgeltes (Monatslohn des Facharbeiters) Die <b>Auszubildenden</b> erhalten <b>50% ihrer jeweiligen Ausbildungsvergütung</b> .	
<b>Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)</b>	
Die Sonderzahlungen werden nach folgender Staffel gezahlt:	
• in den ersten 24 Monaten Betriebszugehörigkeit pro vollen Beschäftigungsmonat,	2,5%
• nach 24 Monaten Betriebszugehörigkeit	60%
• nach 36 Monaten Betriebszugehörigkeit	85%
eines Monatsverdienstes, Monatsgehaltes bzw. einer Ausbildungsvergütung. Diese Leistungen gelten als Einmalleistungen im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.	

<b>Vermögenswirksame Leistung</b>
Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich <b>für jeden Arbeitnehmer            26,59€</b> <b>für jeden Auszubildenden        19,94€</b> Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige vermögenswirksame Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit bemisst.